

# ÜBERSICHT

## Zulassung von Importfahrzeugen gem. § 7 FZV

Was ist vom Beantragenden/Halter vorzulegen?

b e i

### einem erstmalig zuzulassenden Fahrzeug(Anh. (Neufahrzeug))

- Kaufvertrag oder Rechnung im Original
- Umsatzsteuernachweis (bei Fahrz. aus EU-Ländern)
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung (bei Fahrzeugen aus Nicht-EU-Ländern)
- Original EG-Übereinstimmungsbescheinigung des Herstellers bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung oder COC-Papier
- Datenbestätigung des Herstellers
- **ZB II oder Nachweis des Herstellers, dass gem. § 12 FZV keine ZB II erstellt wurde**
- Versicherungsnachweis (7-stellige Transaktions-Nummer)
- gültiger PA im Original oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung vom zuständigen Einwohnermeldeamt
- bei Firmen: gültige Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug und gültige Gewerbeanmeldung
- ggfls. schriftliche Vollmacht für Beauftragten

### einem gebrauchten Fahrzeug oder Anhänger

- ausländische Fahrzeugpapiere und amtliche Kennzeichenschilder **im Original** (evtl. Abmeldebestätigung)
- ZEVIS-Auskunft erfolgt über die Zulassungsbehörden
- Umsatzsteuernachweis bei Kfz aus EU-Ländern, wenn Erstzul. im Ausland noch keine 6 Monate zurückliegt oder der Tachostand weniger als 6000 km beträgt
- Zollunbedenklichkeit bei Fahrzeugen aus Nicht-EU-Ländern
- Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO  
→ wenn Fahrzeug älter als 3 Jahre
- Nachweis über 1. Inbetriebnahme im europäischen Wirtschaftsraum erforderlich (ansonsten Untersuchung gem. §§ 29 StVZO)
- Versicherungsnachweis (7-stellige Transaktions-Nr.)
- gültiger PA im Original oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung vom zuständigen Einwohnermeldeamt
- bei Firmen: gültige Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug und gültige Gewerbeanmeldung
- ggfls. schriftliche Vollmacht für Beauftragten

Entsprechend der jeweils vorgelegten Dokumente können gesonderte Nachweise erforderlich werden!  
In Ausnahmefällen ist der Zulassungsbehörde das betreffende Fahrzeug vorzuführen!

Die zu entrichtende Zulassungsgebühr ergibt sich aus den konkret vorgelegten Nachweisen und errechnet sich nach den jeweiligen Gebühren-Nummern der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.